



# Rahmenempfehlung: Führerscheinenerweiterung

## Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung für Einsatzfahrzeuge von 3,5 t bis 4,75 t



Rheinland-Pfalz  
MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SPORT  
UND INFRASTRUKTUR



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.



DIE  
JOHANNITER



Malteser

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## Ausbildungsinhalte:

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Besonderheiten beim Fahren:
  - a. Allgemeines
  - b. Gefahrenbereiche der Toten Winkel
  - c. Einschätzung des besonderen Raumbedarfs
  - d. Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten
  - e. Sicherung der Ladung
- III. Höchstgeschwindigkeiten
- IV. Schilderlehre
- V. Sonderrechte, Wegerechte, Blaues Blinklicht

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## I – Rechtliche Grundlagen:

Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz - FbLVO -) vom 9. April 2011



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## I – Rechtliche Grundlagen:

Auf Antrag kann eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t **bis 4,75 t** berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Antragsteller/in:

- ehrenamtliche/r Angehörige/r der freiwilligen Feuerwehr, eines anerkannten Rettungsdienstes oder technischen Hilfsdienstes ist,
- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist
- die vorgeschriebene Ausbildung und die praktische Prüfung bestanden hat.

Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der o.g. Dienste und nur innerhalb Deutschlands.

(§§1 und 2 FbLVO)

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## I – Rechtliche Grundlagen:

Ausbildungs- und Prüfungsstruktur in Rheinland-Pfalz:

- Theoretische Ausbildung: 3 Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten
- Praktische Ausbildung: 1 Unterrichtseinheit von 60 Minuten
- Praktische Prüfung: 60 Minuten, Inhalt:
  - Grundfahraufgaben:
    - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung o.ä. ODER
    - Rückwärtsfahren und Rangieren ODER
    - Rückwärts Einparken
  - Prüfungsfahrt

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## I – Rechtliche Grundlagen:

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Führerschein der Klasse B. Der Nachweis über die Fahrberechtigung ist vom Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen auf Aufforderung auszuhändigen.

Die Fahrberechtigung dient ausschließlich der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung in Feuerwehr, anerkanntem Rettungsdienst oder technischem Hilfsdienst. Im privaten, beruflichen oder gewerblichen Bereich besitzt sie keine Gültigkeit!

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II a – Allgemeines:

Grundsätze sicheren Fahrens:

- Rücksichtsvoll fahren.
- Mit Überraschungen rechnen.
- Fehlverhalten anderer tolerieren.
- Klar erkennbar sein.
- Deutlich fahren.
- Grenzen erkennen.
- Überlegt manövrieren.
- Abstand schaffen.
- Zum Fahren fit sein.
- Reserven schaffen.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II a – Allgemeines:

„WOLKE“ - Was der Fahrer zu prüfen hat:

- **Wasser:** Kühlaggregate / - flüssigkeiten, insbesondere Motorkühlung, und Frischwasser / Trinkwasser
- **Öel:** Ölstände, insbesondere Motorölstand. Turnusmäßig: Differenzial-Ölstände; Schmierstoffe (z.B. Abschmierfett / Mischöle (z.B. 2-Taktöle) auch der verlasteten Geräte
- **Luft** Reifendruck, Atemluftflaschen, Hebekissen / -säcke, Sauerstoffanlagen
- **Kraftstoff** Benzin / Diesel, einschließlich der Reservekanister, Betriebsstoffe für die Motor-Aggregate (Motorsäge / Stromerzeuger), einschließlich Reservekanister
- **Elektrik** Beleuchtung (Kfz-Scheinwerfer / Rücklichter / Sondersignalanlage / Warneinrichtungen), Handleuchten

Diese fünf Punkte sind regelmäßig, spätestens bei Dienstantritt bzw. vor Beginn der Fahrt zu prüfen, Ausnahme: Alarmfahrt!

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II a – Allgemeines:

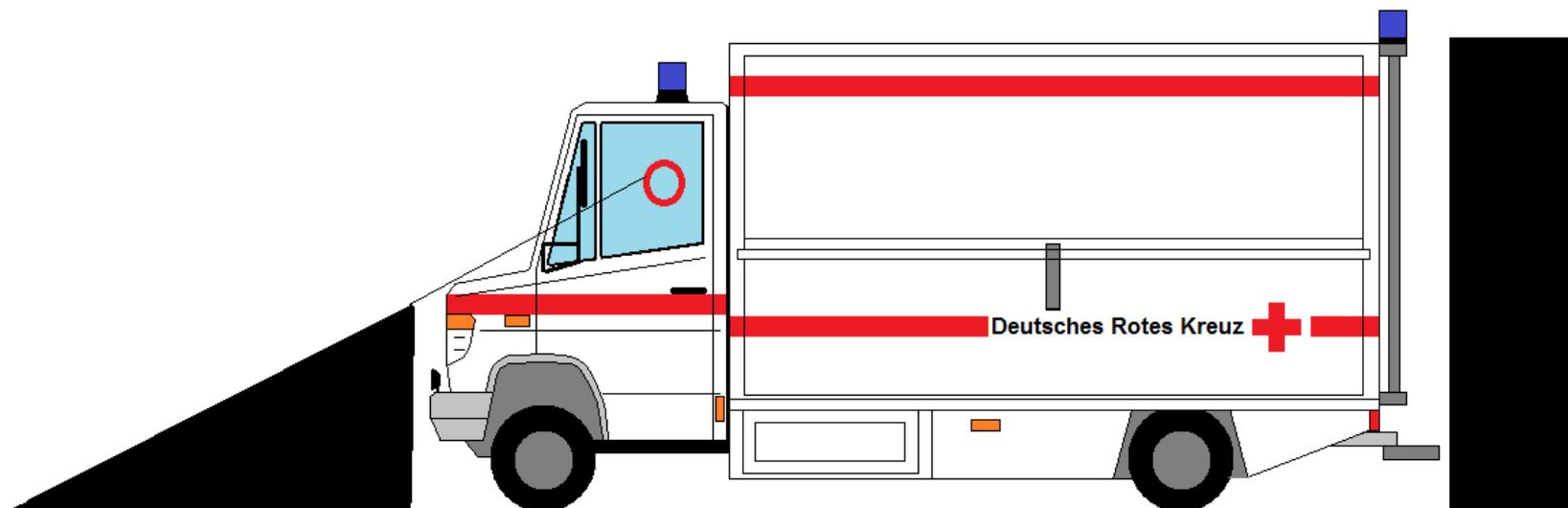
Beim Abbiegen, Lenken und Rangieren, aber auch bei der gewöhnlichen Geradeaus-Fahrt ist stets zu berücksichtigen, dass ein Fahrzeug mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 4,75 Tonnen andere Ausmaße (Länge, Breite, Höhe, Radstand, ggf. Kofferaufbau, Ladefläche, weitere Aufbauten), eine andere Masse, eine andere Fahrphysik und andere Sichtbedingungen aufweist als der gewohnte Privat-Pkw oder sonstige bereits gefahrene Einsatzfahrzeuge.

Beispiele:

- größerer Wendekreis macht sich bei allen Lenk- und Rangiermanövern bemerkbar
- Engstellen treten auf z.B. in Gassen oder bei niedrigen Unterführungen, Torbögen etc.
- längerer Bremsweg durch höhere Masse
- schlecht einsehbare Bereiche (Tote Winkel)

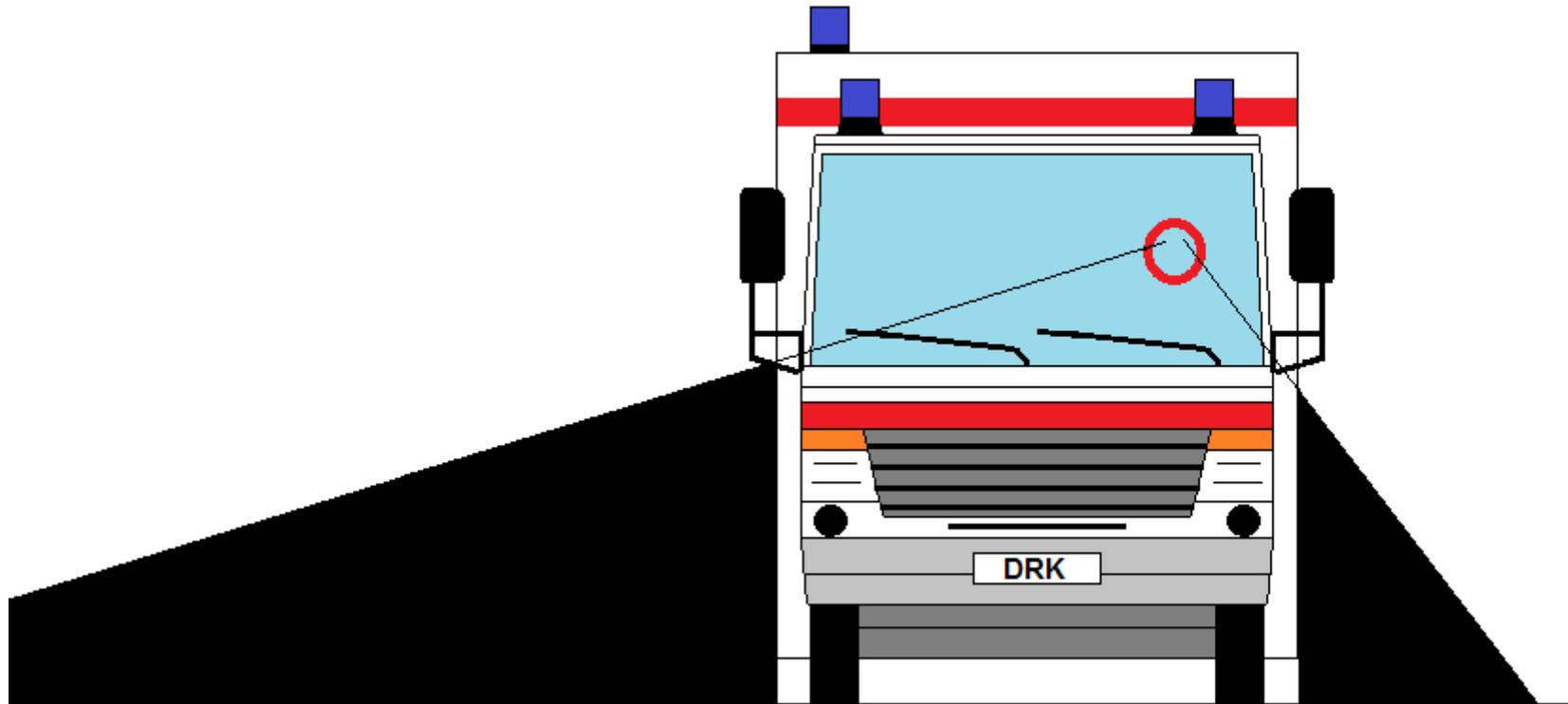
# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II b – Gefahrenbereiche der Toten Winkel:



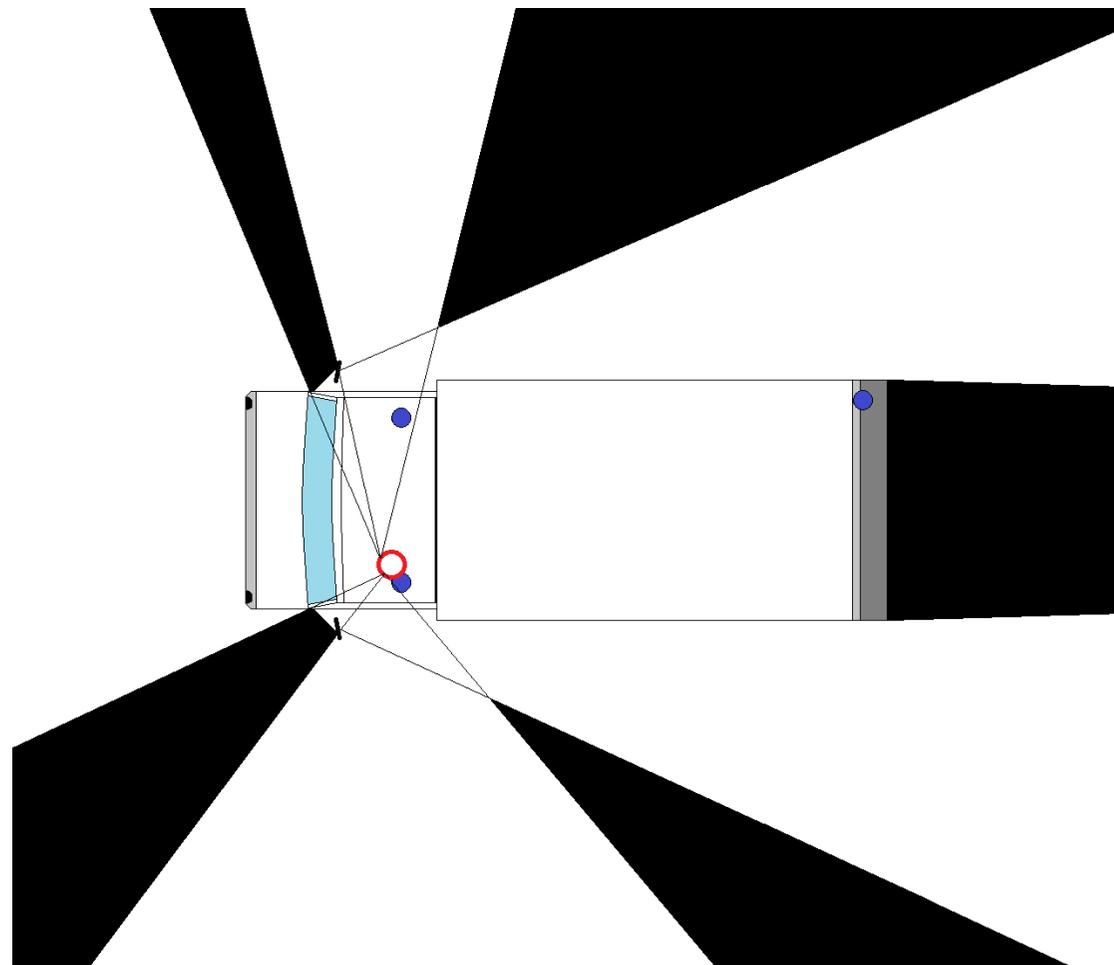
# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II b – Gefahrenbereiche der Toten Winkel:



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II b – Gefahrenbereiche der Toten Winkel:



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:

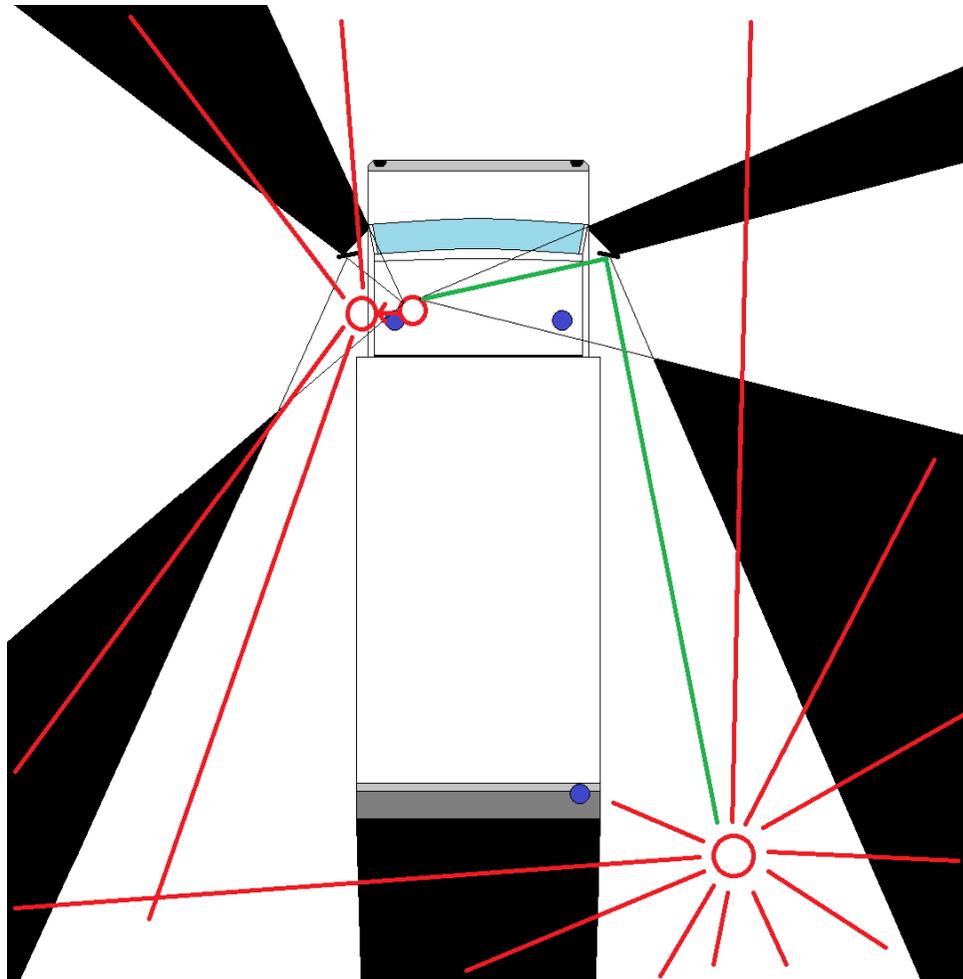
Der größere Wendekreis, die größeren Abmessungen und die Bereiche der Toten Winkel erfordern insbesondere beim Rangieren Vorsicht und Besonnenheit. Es ist damit zu rechnen, dass für ein Rangiermanöver mehr Lenkvorgänge benötigt werden als beim Pkw.

Bei jedem Rangiermanöver, gleich welcher subjektiv eingeschätzten Schwierigkeit, ist ein Einweiser zur Hilfe zu ziehen.

Bei Bedarf (z.B. Menschenmengen, unübersichtliche Situation) ist der Rangierbereich zusätzlich vorübergehend zu sperren oder anderweitig zu sichern, um Personenschäden vorzubeugen.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:

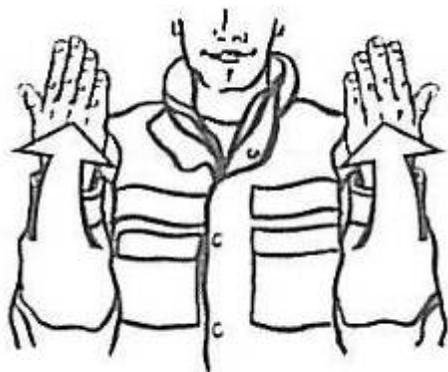


Der Einweiser kann, hinten rechts platziert, einen großen Teil der Toten Winkel überwachen und über den Spiegel visuell mit dem Fahrer kommunizieren.

Beidseitig sind die Fenster herunter zu lassen. Somit können Einweiser und Fahrer zusätzlich verbal kommunizieren, und der Fahrer kann durch Herausstrecken des Kopfes sein Sichtfeld erweitern.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:



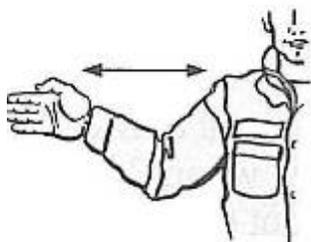
langsam vorwärts fahren  
bzw. zum Einweiser hin



langsam rückwärts fahren  
bzw. vom Einweiser weg

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

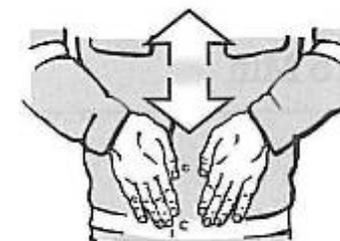
## II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:



nach links fahren



nach rechts fahren



Halt



Abstand anzeigen bis zum Halt

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:

Raumorganisation an der Einsatzstelle:

Zur Vermeidung von Eigengefährdung und Behinderung nachfolgender Einsatzfahrzeuge ist zu beachten:

- Fahrzeuge nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufstellen
- Zugänge oder Zufahrten freihalten
- nur in Ausnahmefällen in Grundstücke fahren
- Entwicklungsraum für andere Gruppen und Einheiten, insbesondere Hubrettungsfahrzeuge, schaffen
- immer auf der Einsatzstellenseite der Straße anhalten

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Während der Fahrt wirken folgende Kräfte auf Fahrzeug, Ladung und Insassen:

- Trägheitskräfte beim Beschleunigen und Bremsen
- Fliehkräfte (sind ebenfalls Trägheitskräfte) beim Kurvenfahren
- Schwerkraft beim Fahren in Steigungen und Gefälle
- Rollwiderstand
- Luftwiderstand und Windkräfte

Die Kenntnis einiger grundlegender Gesetzmäßigkeiten ist notwendig, um jederzeit die Kontrolle über das Fahrzeug und die Lage behalten zu können!

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Trägheitskräfte (= Massenkräfte):

Sie treten auf, wenn sich der Bewegungszustand oder die Bewegungsrichtung einer Masse verändert. Die Trägheit der Masse besagt, dass die Masse ihren Ist-Zustand beibehalten „will“, d.h.

- eine unbewegte Masse „widersetzt“ sich der positiven Beschleunigung
- eine bewegte Masse „widersetzt“ sich der negativen Beschleunigung (Abbremsen / Verzögerung)
- eine sich geradeaus bewegende Masse „widersetzt“ sich der Richtungsänderung (Lenken), hier spricht man von Fliehkräften.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Für den Fahrer ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

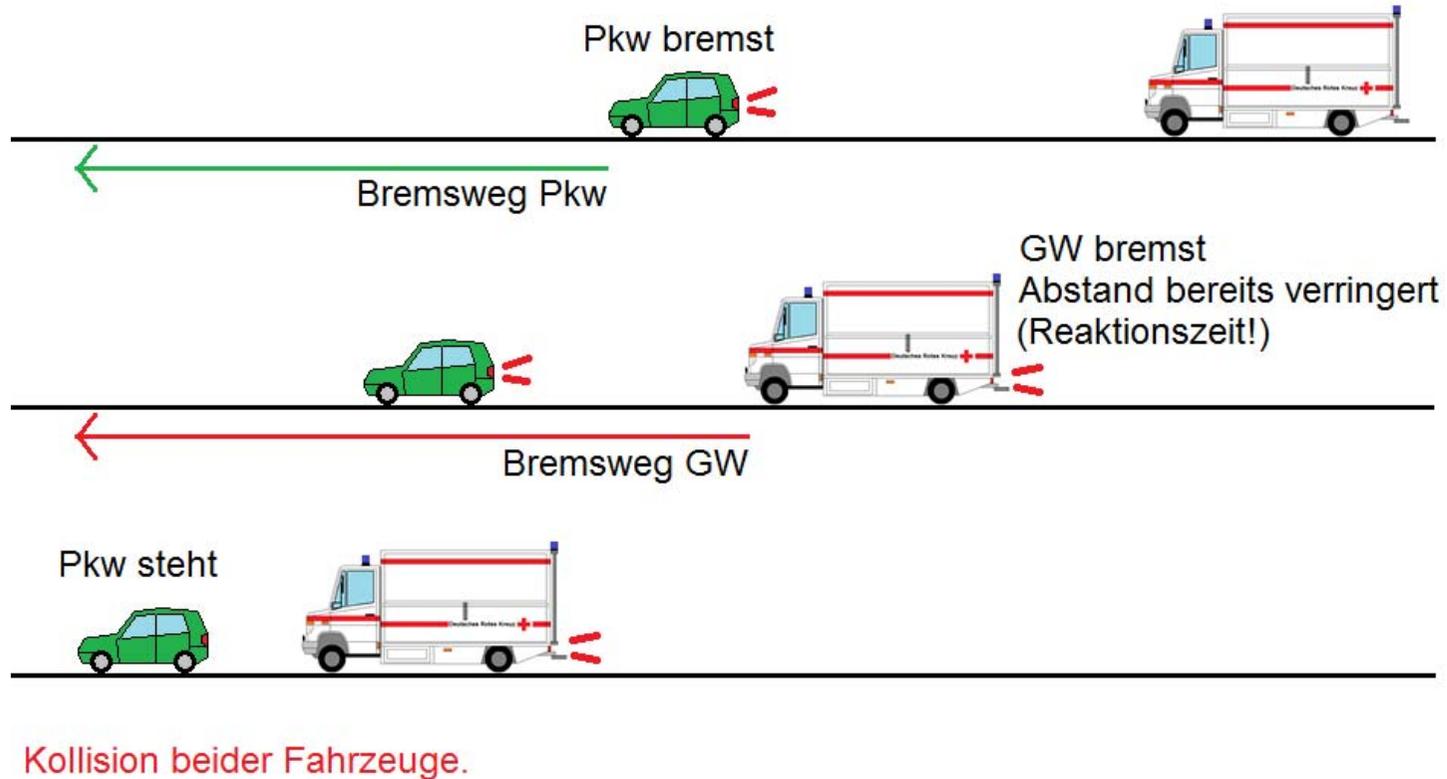
-Beim Beschleunigen ist ein hoher Kraftaufwand erforderlich, im Interesse der Sicherheit und des Fahrzeugs sollte jedoch nicht zu aggressiv beschleunigt werden.

-Beim Bremsen ist zu beachten, dass mit der Masse auch die Länge des Bremswegs zunimmt. Zwar haben schwerere Fahrzeuge auch bessere Bremsen, dennoch ist ihr Bremsweg länger als der eines Pkw. Eine angepasste Geschwindigkeit und ein angemessener Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug sind Pflicht!

-Spätestens beim übermäßigen Beschleunigen oder Bremsen kommt unzureichend gesicherte Ladung in Bewegung!

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:



Hätte der Abstand für einen Pkw noch ausgereicht, um Stoßstange an Stoßstange zum Stehen zu kommen, führt der längere Bremsweg des GW zum Zusammenstoß.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Kurvenfahren:

Die beim Kurvenfahren wirkenden Fliehkräfte hängen von drei Faktoren ab:

- Kurvenradius
- Fahrzeugmasse
- Fahrzeuggeschwindigkeit

Der Fahrer kann die Fliehkräfte lediglich über die Geschwindigkeit beeinflussen. Vor Kurven gilt also:

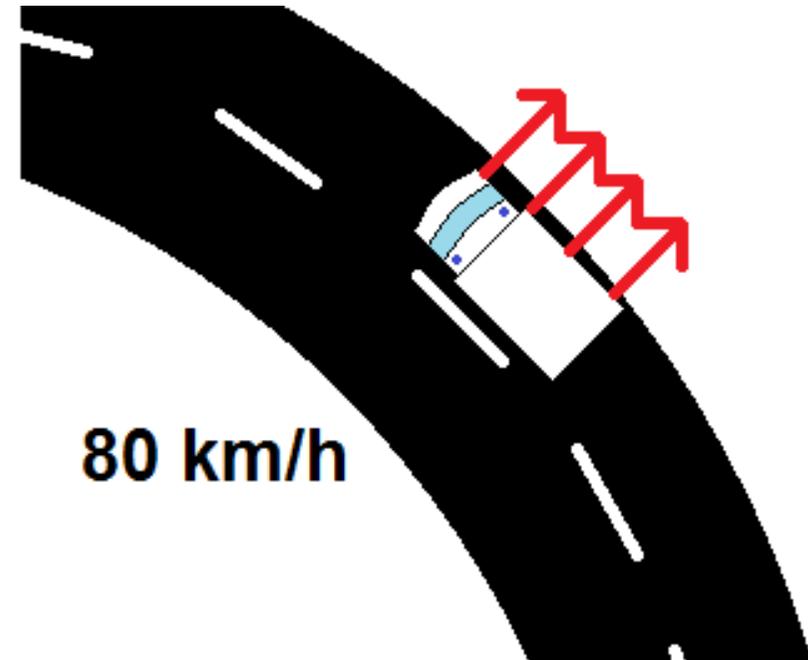
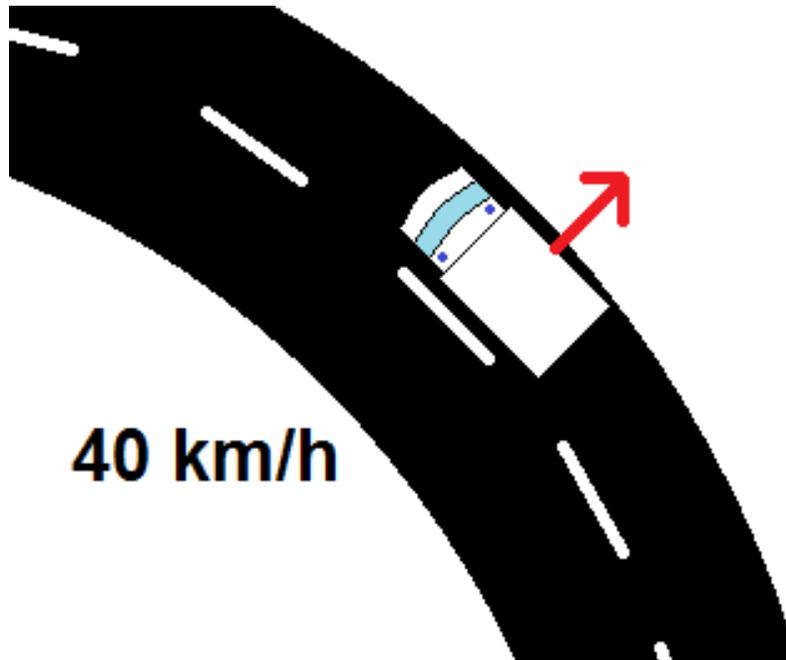
Rechtzeitig abbremsen, mit angepasster Geschwindigkeit in die Kurve einfahren und nur behutsam wieder beschleunigen!

Aggressives Bremsen in Kurven führt schnell zum Kontrollverlust.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Wissenswertes zu Fliehkräften:



Die Fliehkraft nimmt im Quadrat zu!

Doppelte Geschwindigkeit = Vierfache Fliehkraft!

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Fahren in Steigungen und Gefälle:

An Hängen wirkt sich die Hangabtriebskraft als Teil der Gewichtskraft (Schwerkraft) spürbar auf das Fahrzeug aus: bei der Fahrt aufwärts muss sie überwunden werden, bei der Fahrt abwärts kommt sie beschleunigend dazu.

-In beiden Situationen ist frühzeitig herunterzuschalten. Im Stand ist das Fahrzeug mit Feststellbremse und Unterlegkeilen zu sichern.

-Bei der Fahrt aufwärts ist insbesondere die Kühlmitteltemperatur zu beobachten.

-Bei der Fahrt abwärts ist die Geschwindigkeit ausreichend zu reduzieren und darauf zu achten, dass die Bremsen nicht überhitzen (Dauerbremse benutzen).

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

Grundsätzliches:

Beim Beladen von Fahrzeugen ist auf eine ordnungsgemäße Platzierung und Sicherung der zu transportierenden Materialien zu achten. Dies hat folgende Gründe:

- Durch die Ladung verändert sich der Schwerpunkt des Fahrzeuges (nach hinten und nach oben). Dies ist von besonderem Belang, da die auf das Fahrzeug wirkenden Kräfte im Schwerpunkt ansetzen.
- Unzureichend gesicherte Ladung kann beim Verrutschen den Schwerpunkt verlagern und dadurch zu einem katastrophalen Kontrollverlust führen. Des weiteren können Ladung und Fahrzeug auch schon durch kleinere Rutschungen beschädigt werden.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

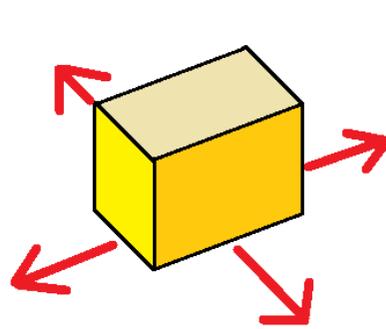
Auf folgendes ist bei Auswahl und Platzierung der Ladung zu achten:

- Das Fahrzeug darf nicht überladen werden. Das zulässige Gesamtgewicht ist zu beachten! Gewichte sind im Zweifel nachzuschlagen oder selbst zu wiegen, nicht bloß zu schätzen!
- Die Ladung sollte gleichmäßig verteilt sein, sodass das Fahrzeug keine Schiefelage bekommt und der Schwerpunkt möglichst mittig und niedrig liegt.
- Die Ladung sollte kompakt und bündig angeordnet werden. Schon das trägt zur Sicherung bei (siehe Formschluss).
- Die Ladung darf punktuell nicht zu schwer für die Ladefläche sein.

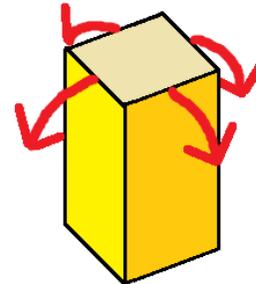
# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

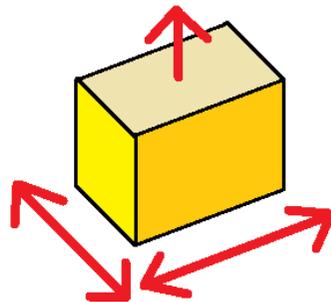
Bewegungsmöglichkeiten unzureichend gesicherter Ladung:



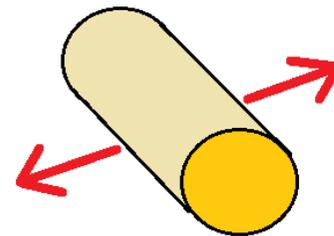
Rutschen



Kippen



Wandern



Rollen

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

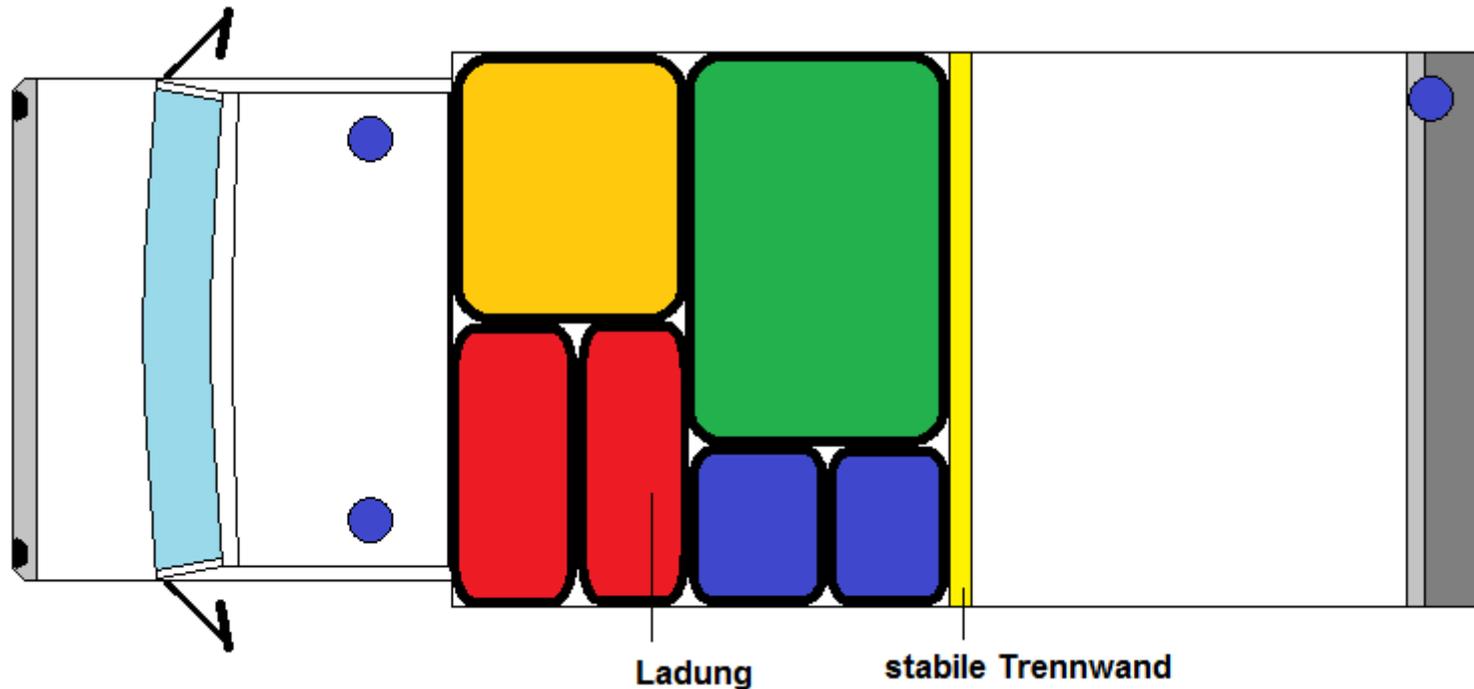
Formschluss:

Werden die Ladegüter so zwischen die Laderaumbegrenzungen (z.B. Trennwände, Rungen, Regalaufbauten) gestaut, dass die Ladefläche möglichst lückenlos ausgefüllt ist und bereits allein die Laderaumbegrenzungen die Ladegüter in Position halten, spricht man von Formschluss. Dies setzt voraus, dass die Laderaumbegrenzungen ausreichend robust sind. Formschlüssige Lagerung kann auch durch Fixierung durch Keile oder Kanthölzer etc. erfolgen.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

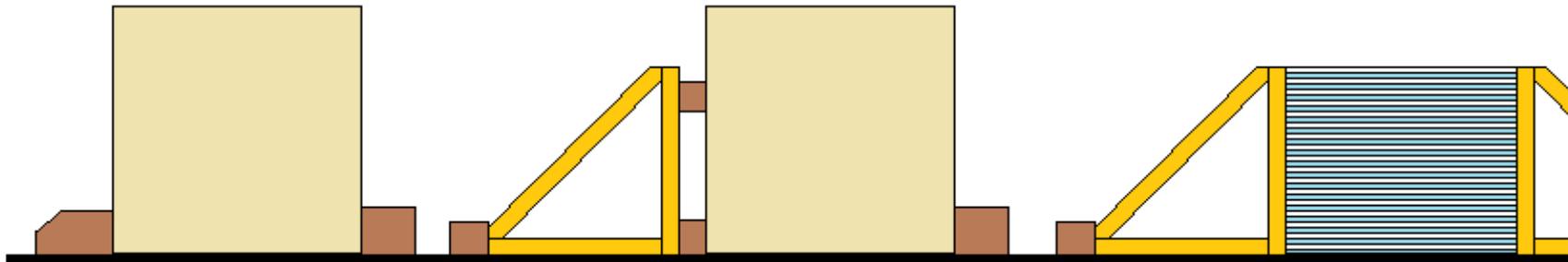
Beispiel für kompakt gestaute und durch Laderaumbegrenzung gehaltene Ladung (Formschluss):



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

Beispiele für Formschluss durch Keile und Kanthölzer:



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

Kraftschluss:

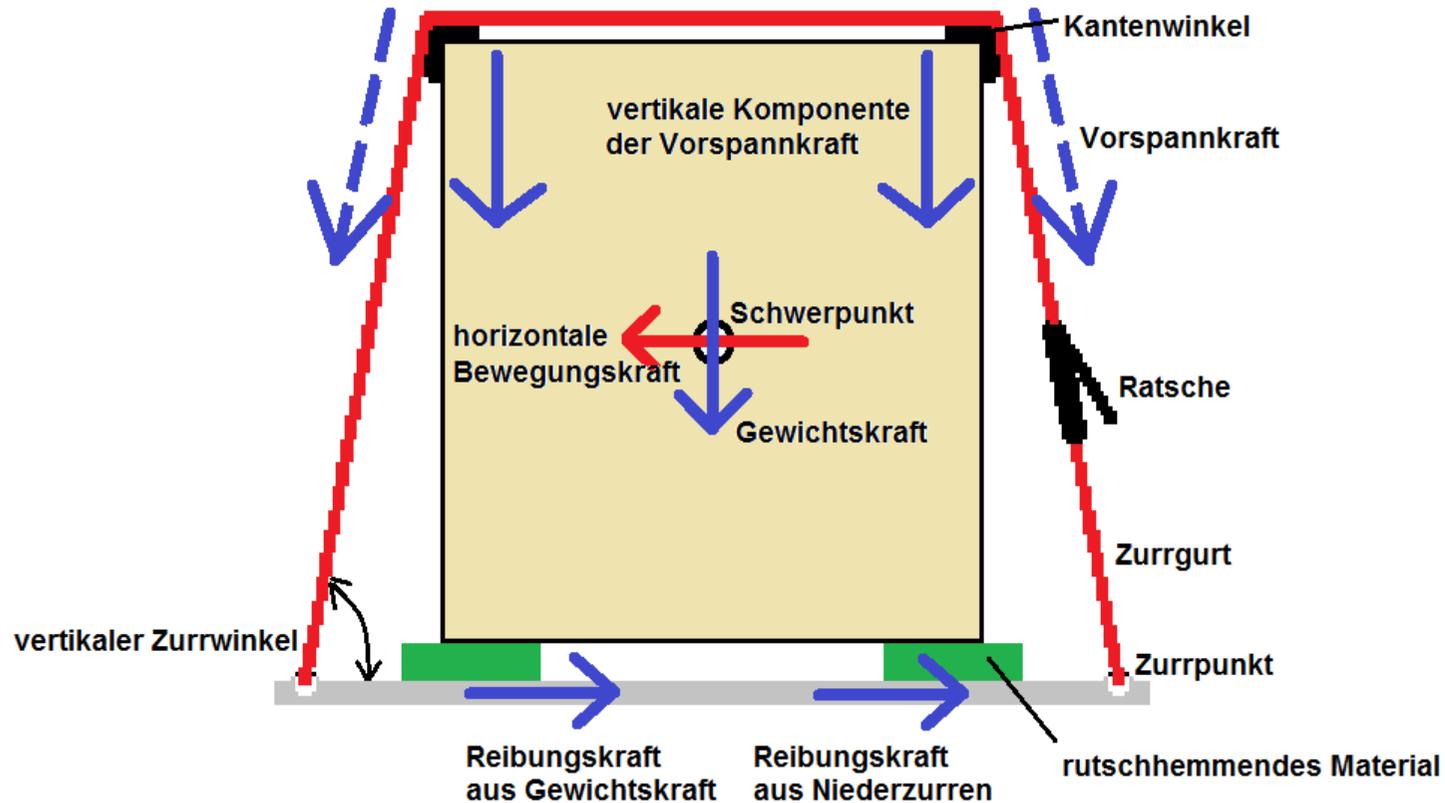
Ist kein Formschluss herzustellen, ist die Ladung durch Niederzurren zu sichern. Gleichzeitig sind rutschhemmende Materialien einzusetzen. Dies erhöht die Reibkraft, daher spricht man hier von Kraftschluss. Hier ist auf eine ausreichende Anzahl von Zurrmitteln und deren korrekte und sichere Anwendung zu achten.

Auch eine Kombination von Form- und Kraftschluss ist möglich.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

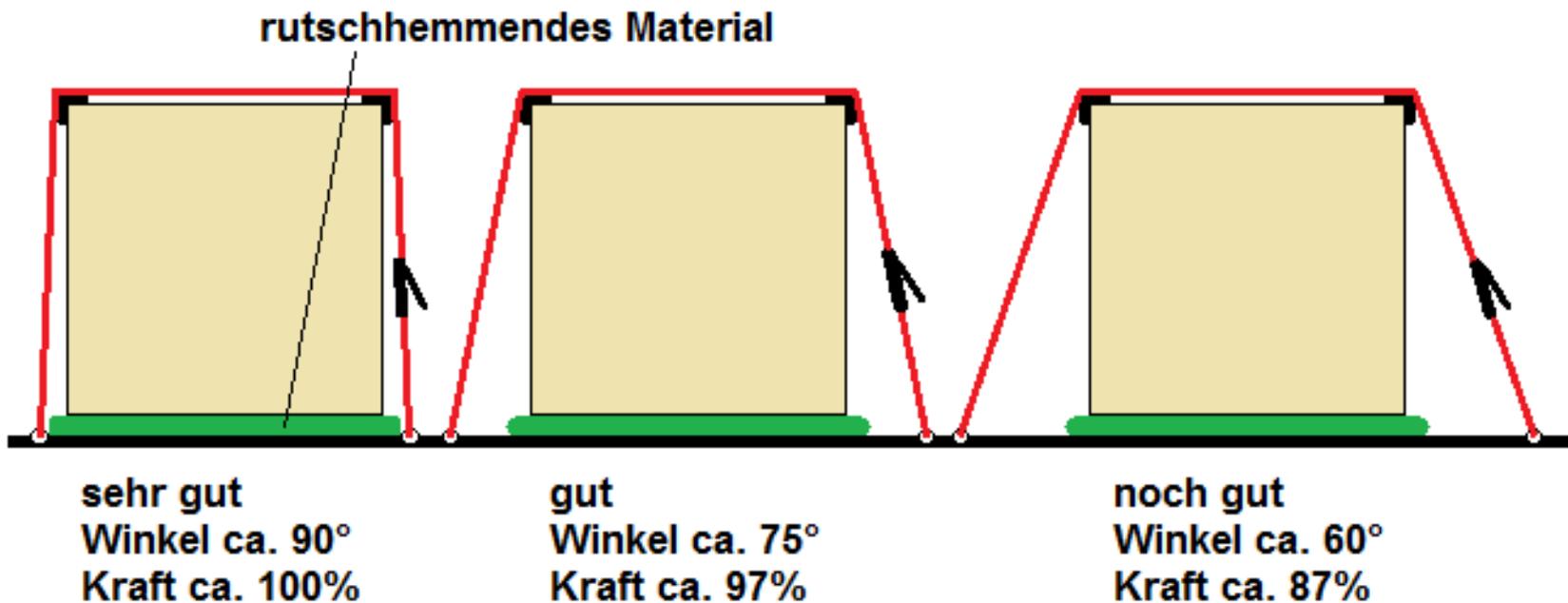
Kraftschluss: Verzerrung und rutschhemmendes Material



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

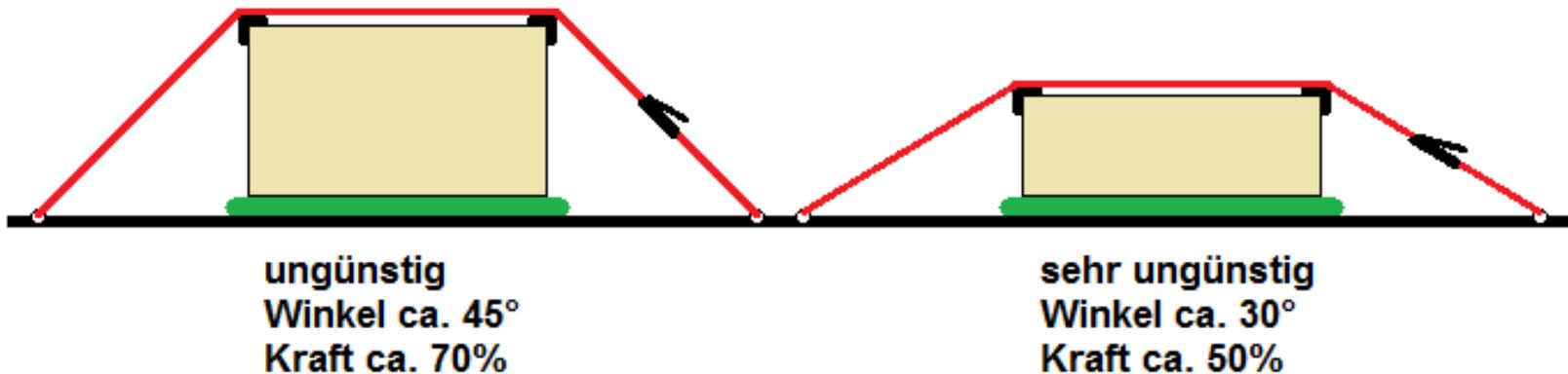
Geeignete Zurrwinkel:



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

Ungeeignete Zurrwinkel:

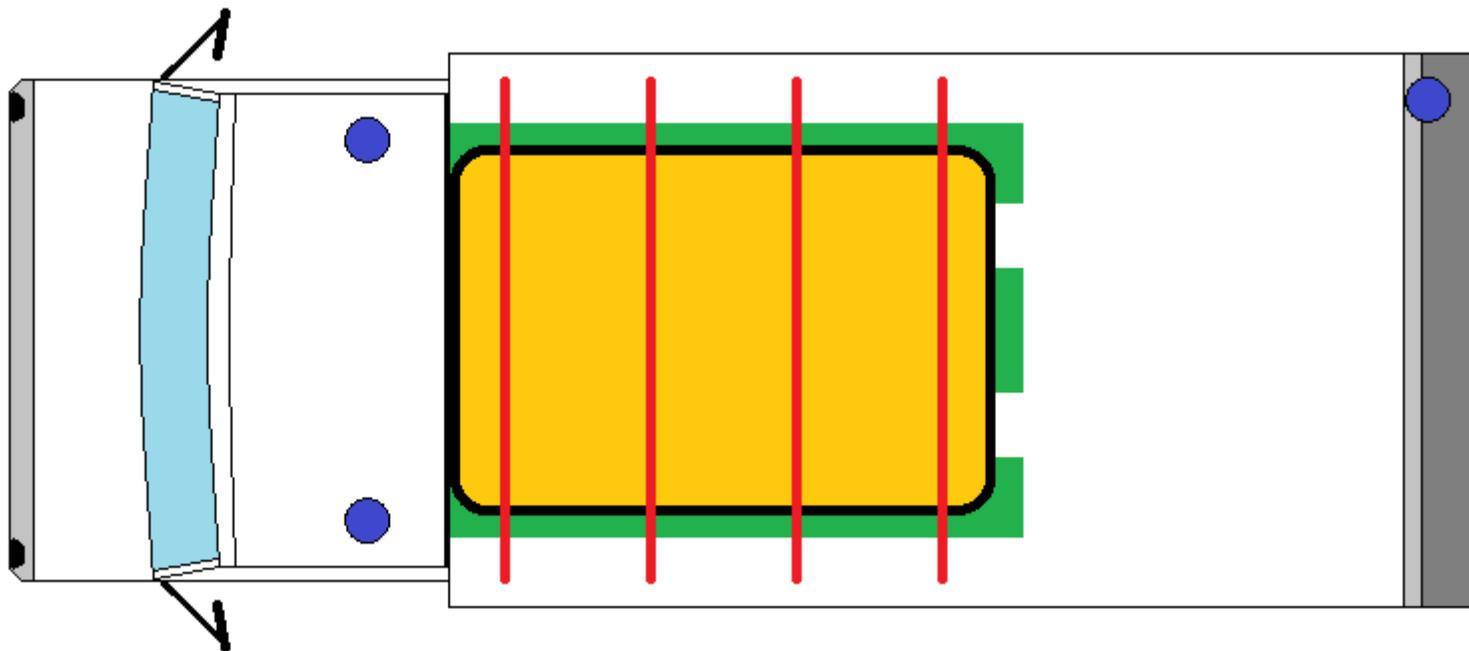


Alles darunter: gänzlich unbrauchbar, Winkel von z.B. 15° = Kraft 36%

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## II e – Sicherung der Ladung:

Beispiel für eine Kombination aus Formschluss (nach vorne) und Kraftschluss (Verzurrungen und rutschhemmende Materialien):



# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## III – Höchstgeschwindigkeiten:

Innerhalb geschlossener Ortschaften:

grundsätzlich: 50 km/h (für alle Fahrzeuge)

wenn erlaubt (Schild): 70 km/h (für alle Fahrzeuge)

Außerhalb geschlossener Ortschaften, ohne baulich getrennte Fahrbahnen:

Kfz über 3,5 bis 7,5 t zG: 80 km/h

Außerhalb geschlossener Ortschaften, mit baulich getrennten Fahrbahnen:

Kfz über 3,5 t zG: 80 km/h

Im Einzelfall regeln Verkehrsschilder abweichende Höchstgeschwindigkeiten.

Höchstgeschwindigkeiten müssen nicht ausgenutzt werden!

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) in Kooperation mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur RLP

## IV – Schilderlehre:



37

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Überholverbot für  
-Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige  
Gesamtmasse  
-einschließlich Anhänger  
-und Zugmaschinen  
-ausgenommen Pkw und  
Kraftomnibusse (auch mit Anhänger).

Nicht überholt werden dürfen  
mehrspurige Kfz und Motorräder mit  
Beiwagen.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige  
Gesamtmasse  
-einschließlich Anhänger  
-und alle Zugmaschinen  
-ausgenommen Pkw und  
Kraftomnibusse.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-Fahrzeuge, deren tatsächliche  
Gesamtmasse  
-einschließlich Ladung  
-den angegebenen Wert übersteigt.

Zugfahrzeuge und Anhänger werden  
getrennt gerechnet.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-Fahrzeuge, deren tatsächliche Länge  
-einschließlich Ladung  
-den angegebenen Wert übersteigt.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-Fahrzeuge, deren tatsächliche  
Achslast  
-einschließlich Ladung  
-den angegebenen Wert übersteigt.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-Fahrzeuge, deren tatsächliche Breite  
-einschließlich Ladung  
-den angegebenen Wert übersteigt.

Die Fahrzeugspiegel zählen nicht zur  
Breite.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-Fahrzeuge, deren tatsächliche Höhe  
-einschließlich Ladung  
-den angegebenen Wert übersteigt.

Das Absenken des Aufbaus durch  
Luftfederung verringert die tatsächliche  
Höhe.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-kennzeichnungspflichtige  
Kraftfahrzeuge  
-mit gefährlichen Gütern.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für  
-Fahrzeuge  
-mit wassergefährdender Ladung.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Mahnung zu besonderer Vorsicht beim  
Fahren mit wassergefährdender  
Ladung.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Aussage des oberhalb stehenden Verkehrsschildes gilt nur für

- Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse
- einschließlich Anhänger
- und Zugmaschinen
- ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Aussage des oberhalb stehenden Verkehrsschildes gilt nur für -Lkw mit Anhänger.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## IV – Schilderlehre:



Aussage des oberhalb stehenden Verkehrsschildes gilt nur für

- Kraftfahrzeuge
- und Züge
- die nicht schneller als 25 km/h fahren dürfen oder können.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## V – Sonderrechte (§ 35 StVO):

Sonderrechte befreien von der Einhaltung der Vorschriften der StVO, mit folgenden Maßgaben:

- Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden!
- Anweisungen der Polizei ist nach wie vor Folge zu leisten!

Berechtigung für den Katastrophenschutz: wenn die Nutzung der Sonderrechte zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Berechtigung für den Rettungsdienst: wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Sonderrechte sind im KatS fahrergebunden, im RD fahrzeuggebunden.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## V – Wegerechte (§ 38 Abs. 1 StVO):

Wegerechte weisen die übrigen Verkehrsteilnehmer an, sofort freie Bahn für Einsatzfahrzeuge zu schaffen.

Für Rettungsdienst und Katastrophenschutz relevante Voraussetzungen: wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden oder um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Wegerechte hat nur, wer sowohl blaues Blinklicht, als auch Martinshorn eingeschaltet hat.

Grob vereinfacht: „Wegerechte stellen für den Berechtigten das erste Mittel zum Anzeigen und zur Durchsetzung eines Teils der Sonderrechte dar“.

Wegerechte sind fahrzeuggebunden.

# Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

## V – Blaues Blinklicht (§ 38 Abs. 2 StVO):

Blaues Blinklicht darf nur benutzt werden

- bei Einsatzfahrten. Aber: ohne Martinshorn keine Wegerechte!
- bei der Begleitung von Fahrzeugen
- bei der Begleitung von geschlossenen Verbänden
- zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen

Blaulicht darf nur von den damit ordnungsgemäß ausgerüsteten Fahrzeugen verwendet werden!



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

DRK Landesverband Rheinland-Pfalz  
Simon Reif  
Stand: 08/2011